

# Gesellschaftsvertrag

der Firma

## **SELBSTentwicklung gemeinnützige GmbH Lackendorf**

mit dem Sitz in Dunningen

in der seit 27.10.2015 gültigen Fassung

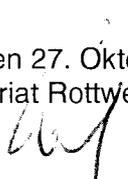
### **Bescheinigung gem. § 54 GmbH-Gesetz**

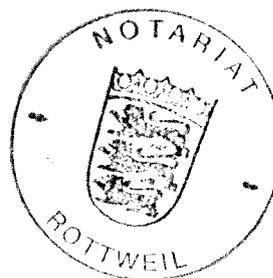
Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Firma

SELBSTentwicklung gemeinnützige GmbH Lackendorf

mit dem Beschluss über die Änderung vom heutigen Tage, Urkundenrolle Nr.1253/2015 des Notariats Rottweil IV, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Rottweil, den 27. Oktober 2015.  
- Notariat Rottweil IV -

  
(Winzenried)  
Notar



# Satzung

## § 1 – Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet  
SELBSTentwicklung gemeinnützige GmbH Lackendorf.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Dunningen
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist
  - a) die Entwicklung und Einführung von Modellen zur Gesundheitsförderung entsprechend der umfassenden Definition der Weltgesundheitsorganisation WHO, nach der Gesundheit bedeutet, sich in einem körperlichen, seelischen, sozialen und ökologischen Gleichgewicht zu befinden.  
Die Grundlagen dafür bieten vor allem tiergestützte Pädagogik und Therapie im Rahmen einer natürlichen, ökologisch ausgerichteten Landwirtschaft und das von Martin Busch entwickelte SELBST-Entwicklungskonzept (Integration von konkreter körperlicher Erfahrung und mentaler (Neu-)Orientierung auf der Basis der Arbeitsweisen von Mosché Feldenkrais und Milton Erickson) für  
-Schulen  
-Betriebe und im  
- Gesundheitswesen u.a. in Form von Seminaren und Gruppenangeboten;
  - b) die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern für diese Aufgabe;
  - c) die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern anderer pädagogisch/therapeutisch arbeitender Organisationen zur Einführung und Verbreitung der Inhalte und des Konzepts „SELBSTentwicklung“;
  - d) der Aufbau einer dafür geeigneten Infrastruktur zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks laut lit.a), insbesondere
    - einer ökologischen Landwirtschaft mit pädagogisch-therapeutischer Nutztierhaltung und der Eigenproduktion von Lebensmitteln, in der moderne und traditionelle Methoden miteinander in Einklang stehen;
    - der Eigenproduktion und des Selbstvertriebs von Bild- und Tonträgern, Lehr-, Lern- und Therapiematerialien,
    - der Organisation von Seminaren und Fortbildungen.

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Gesellschaft besteht nicht.

## § 3 – Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt  
25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).  
Es ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von 25.000,00 EUR.

- (2) Sämtliche Geschäftsanteile werden vom Gründungsgesellschafter wie folgt übernommen:  
Von dem Gründungsgesellschafter Martin Busch die in der Gesellschafterliste mit den lfd. Nrn. 1 bezeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von 25.000,00 EUR, dieser ist sofort zur Hälfte in bar zu erbringen, der Rest nach Anforderung der Gesellschaft.

#### **§ 4 - Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und – soweit erforderlich – den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.
- (2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.

#### **§ 5 - Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung

#### **§ 6 - Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
- (5) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung verpflichtet werden, bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung der Gesellschafter vorzunehmen.

## **§ 7 - Gesellschafterversammlungen**

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder durch einen Gesellschafter einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übergabeeschreiben, per Fax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75% vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 1 und 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (4) In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten vertreten oder begleiten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (5) Sind die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

## **§ 8 - Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.
- (3) Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren 1 Stimme.
- (4) Grundsätzlich ist über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift binnen 7 Tagen zu erstellen, in welcher der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, sonstige Anträge und Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch jeden Gesellschafter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zugesandt.

Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung ist über Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis von einem bei der Abstimmung bestimmten Gesellschafter oder Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, zu unterschreiben und unverzüglich an alle Gesellschafter zu übersenden.

- (4) Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen binnen 2 Monaten nach der entsprechenden Gesellschafterversammlung erhoben werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Klage zugestellt ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beschlussfassung 6 Monate verstrichen sind. Bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Nichtigkeit sind die Gesellschafterbeschlüsse als wirksam zu behandeln.

#### **§ 9 - Satzungsänderungen, Umwandlung**

- (1) Der Zweck der Gesellschaft und der Gegenstand des Unternehmens soll nur geändert werden, wenn die Erfüllung der bisherigen Gesellschaftszwecke unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.
- (2) Über die Änderung der Satzung beschließt die Gesellschafterversammlung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Zustimmung zu Umwandlungen bedürfen einer einstimmigen Entscheidung aller Gesellschafter.
- (3) Das Gesellschaftsvermögen ist auch nach einer Änderung der bisherigen Zwecke ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftszwecks und des Unternehmensgegenstandes dürfen nur dann erfolgen, wenn die Änderungen die Steuerbegünstigung nach verbindlicher Zusage der zuständigen Finanzbehörde nicht berühren.

#### **§ 10 - Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der in § 2 Abs 1 genannten Zwecke bietet.
- (2) Die Zustimmung bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter.
- (3) Die Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

#### **§ 11 - Einziehung**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses beim betroffenen Gesellschafter wirksam.
- (2) Die Zustimmung des Gesellschafters bzw von dessen Erben zur Einziehung seines Geschäftsanteils ist nicht erforderlich, wenn
  - a) die Einziehung wegen Ablebens des Gesellschafters erfolgt,
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,

- c) der Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses wieder aufgehoben wird,
  - d) ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Gesellschafters vorliegt, der seine Ausschließung rechtfertigt.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten abtritt. Der Abtretungsbeschluss wird mit Zugang beim betroffenen Gesellschafter und formwirksamer Annahmeerklärung des betreffenden Erwerbers wirksam.
- (4) Der Beschluss über die Einziehung oder die Abtretung an einen Gesellschafter oder einen Dritten bedarf einer 3/4 Mehrheit. Der betroffene Gesellschafter bzw dessen Erben sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (5) Der Gesellschafter erhält im Fall der Einziehung oder der Abtretung kein Entgelt.

#### **§ 12 - Austritt**

- (1) Jeder Gesellschafter kann aus der Gesellschaft austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (2) Der austretende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder diesen an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten zu übertragen.
- (3) Der Gesellschafter erhält im Falle der Einziehung und Abtretung kein Entgelt.

#### **§ 13 - Auflösung und Vermögensbindung**

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung SELBSTentwicklung mit Sitz in München, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 14 - Mediationsklausel**

- (1) Die Parteien werden versuchen, alle Probleme, die bei der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, gütlich durch Verhandlungen zu lösen.
- (2) Gelingt es den Parteien nicht, ihre Meinungsverschiedenheiten binnen 60 Tagen nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen gütlich beizulegen, werden sie ein Mediationsverfahren gemäß der Verfahrensordnung des Europäischen Institutes für Conflict Management e. V. durchführen.

Entsprechendes gilt, wenn die Verhandlungen nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung aufgenommen werden.

- (3) Durch diese Vereinbarung ist keine Partei gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen.

#### **§ 15 - Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

#### **§ 16 - Gründungsaufwand**

Die Gründungskosten bei Notar, Gericht, Rechtsanwalt und Steuerberater übernimmt die Gesellschaft i. H. v. 1.500,00 Euro.

#### **§ 17 - Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke vorhanden ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt bzw. erkannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Urkunde vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.